

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 14. November 2007

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

03.11.2010

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-59/10

Zulassungsnummer:

**Z-7.1-3376**

Geltungsdauer bis:

**13. November 2012**

Antragsteller:

**RETTIG Germany GmbH**

**Werk Lilienthal**

Scheeren 8

28865 Lilienthal

Zulassungsgegenstand:

**Rußbrandbeständige Systemabgasanlage "UNITHERM" T600 N1 W 2 G50 L00 mit erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff naturbelassenes Holz**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3376 vom 14. November 2007.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-7.1-3376

Seite 2 von 4 | 3. November 2010

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### "1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist die rußbrandbeständige Systemabgasanlage "UNITHERM" mit folgender Produktklassifizierung: T600 N1 W 2 G50 L00 nach DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup> mit erweitertem Anwendungsbereich für den Brennstoff naturbelassenes Holz sowohl für trockene als auch feuchte Betriebsweise.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Systemabgasanlage ist entsprechend seiner Produktklassifizierung zur Herstellung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden nach DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup> bestimmt. Abweichend von der Produktklassifizierung dürfen die Systemabgasanlagen auch als Schornstein für die Brennstoffe Holzpellets, Stückholz, Hackschnitzel aus naturbelassenem Holz verwendet werden.

Die Anwendung der Bauteile für die Nebenluftvorrichtung setzt voraus, dass die Funktionsfähigkeit nicht infolge von Korrosionsschäden beeinträchtigt wird; sofern erste Anzeichen dazu erkennbar sind, sind die Nebenluftvorrichtungen sofort auszuwechseln."

B Das Schild im Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

Systemabgasanlage entsprechend Zulassung Z-7.1-3376

Klassifizierung T600 N1 W 2 G50 L00

mit erweitertem Anwendungsbereich für die Brennstoffe Holzpellets, Stückholz, Hackschnitzel aus naturbelassenem Holz

sowohl für trockene als auch feuchte Betriebsweise



<sup>1</sup>

DIN V 18160-1:2006-01

Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-7.1-3376

Seite 4 von 4 | 3. November 2010

C Folgender Abschnitt wird ergänzt:

"5 **Betrieb der Systemabgasanlage**

Mit der Systemabgasanlage dürfen nur Abgase aus der Verbrennung von Holzpellets, Hack-  
schnittzel und Stückholz abgeführt werden, die im unverbrannten Zustand keine höheren  
Chlorgehalte (Cl) als 60 mg/kg und Schwefelgehalte (S) als 500 mg/kg aufweisen. Zur Ver-  
ringerung der Korrosionsneigung der metallischen Abgasanlage ist darauf zu achten, dass  
die Chlor- und Schwefelgehalte der Brennstoffe vom Brennstofflieferanten angegeben  
werden. Brennstoffe ohne entsprechende Angaben oder mit höheren Schadstoffgehalten  
können in der hier geregelten Abgasanlage ggf. zu vorzeitigem Versagen durch Korrosion  
führen. Es ist außerdem darauf zu achten, dass kein feuchtes Holz, kein chemisch oder  
anderweitig behandeltes Holz, keine Wurzeln, kein Abbruchholz sowie kein verfaultes Holz  
verfeuert wird; es darf nur naturbelassenes, trockenes Holz ohne Beimischungen verwendet  
werden."

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt

